

Information für Eigentümer und Inhaber von Zweitwohnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 03.09. 2009 hat der Rat der Stadt Cuxhaven mit Wirkung vom 01.01.2010 die Tourismusbeitragssatzung (TBS) beschlossen und gleichzeitig die Kurbeitragssatzung (KBS) vom 27. März 2003 außer Kraft gesetzt. Durch die Neuordnung des Kurbeitragswesens werden sich ab dem 01.01.2010 wesentliche Veränderungen ergeben.

Bisher waren Sie als Inhaber / Besitzer einer Wohngelegenheit sowie Ihre Familienangehörigen (Ehegatten und dem Haushalt angehörende Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) unabhängig davon, wie lange sie sich im Erhebungsgebiet aufhielten, verpflichtet, einen Jahreskurbeitrag zu zahlen. Erhoben wurde der Jahreskurbeitrag zu Beginn eines jeden Jahres durch die Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH.

Die Jahreskurbeitragsschuld ist in § 5 Absatz 2 der TBS neu geregelt. Zukünftig werden ausschließlich die privatrechtlichen Eigentümer, Miteigentümer, Inhaber bzw. Mitinhaber der Zweitwohnung (Inhaber) verpflichtet sein, eine Jahreskurkarte zu erwerben. Die Festsetzung und der Einzug des Jahreskurbeitrags sowie die Ausgabe der Jahreskurkarte werden zukünftig vom Steueramt der Stadt Cuxhaven wahrgenommen. **Die bisher von der Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH ausgegebenen Jahreskurkarten mit Lichtbild behalten bis zum jeweiligen Ablaufdatum ihre Gültigkeit.**

Alle anderen Personen ohne Rechte an der Zweitwohnung (z.B. Ehegatten, die kein Miteigentum an der Zweitwohnung haben) unterliegen zukünftig nach § 5 Absatz 1 TBS einer individuellen Übernachtungskurbeitragspflicht.

Sie als Inhaber der Zweitwohnung treten zukünftig nach § 13 Absatz 1 f. TBS gegenüber ihren Familienangehörigen und Gästen als Unterkunftgeber auf. Daraus folgt, dass Sie den von Ihnen beherbergten Personen Kurkarten auszustellen und den Kurbeitrag von ihnen einzuziehen haben. Daneben haben Sie ein jederzeit kontrollfähiges quartalsweise gegliedertes Gästeverzeichnis in Listenform zu führen und den eingezogenen Kurbeitrag quartalsweise mit der Stadt Cuxhaven abzurechnen.

Nähere Auskünfte zum Verfahren entnehmen Sie bitte in dem beiliegenden Blatt „*Information für Unterkunftgeber über Einzug und Abrechnung des Kurbeitrages*“.

Den Ihnen auferlegten Pflichten könnte zukünftig entgegengewirkt werden, indem sich die übernachtungskurbeitragspflichtigen Personen für einen freiwilligen Erwerb einer Jahreskurkarte nach § 6 Absatz 2 TBS entscheiden.

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister